

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilkommunikationsleistungen der
Mundio Mobile (Austria) Limited ("AGB")

1. Geltung, Allgemeines

1.1. Für sämtliche von Mundio Mobile (Austria) Limited (im Folgenden: Vectone) erbrachten Dienstleistungen im Bereich Mobiltelefonie gelten die nachstehenden Bedingungen (AGB).

Schriftliche Einzelvereinbarungen können nur mit Vectone, nicht jedoch mit deren Erfüllungsgehilfen, wie z.B. Vertriebspartnern, geschlossen werden.

1.2. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

1.3. Jeweils geltende ergänzende Leistungsbeschreibungen sowie Entgeltbestimmungen stellen einen Bestandteil der AGB dar und werden wie diese auf der Website von Vectone unter www.vectonemobile.at veröffentlicht.

1.4. Somit ergibt sich der Inhalt des konkreten Kundenvertrages aus diesen AGB samt der jeweiligen Leistungsbeschreibungen, den geltenden Entgeltbestimmungen sowie einer allfälligen schriftlichen Einzelvereinbarung.

2. Vertragsabschluss

2.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Vectone kommt durch Übergabe der SIM Karte an den Kunden zustande.

2.2. Eine namentliche Registrierung des Kunden durch Vectone ist optional.

3. Eigentumsvorbehalt, SIM-Karte

3.1. An den Kunden verkaufte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Vectone.

3.2. Die dem Kunden übergebene SIM-Karte geht nicht in sein Eigentum über. Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte sorgfältig aufzubewahren und anlässlich der Beendigung des Vertrages mit Vectone zurückzustellen.

3.3. Die Freischaltung der Dienste von Vectone erfolgt unmittelbar mit Einlegen der SIM-Karte

in ein geeignetes Endgerät. Hierbei bedarf es keiner zusätzlichen "Aktivierung" durch den Kunden und es kommt zu keinen zeitlichen Verzögerungen.

3.4. Der Kunde hat Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte unverzüglich zu melden. Diese Meldung erfolgt bei der Vectone Service-Hotline (0688 911 68 88). Vectone überprüft die Identität des Kunden und führt anschliessend auf dessen Wunsch eine Sperrung der SIM-Karte durch. Bis zu dieser Meldung abgebuchte Guthaben oder angefallene Entgelte für Kommunikationsdienstleistungen sind bei Verschulden vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für Fälle sonstigen schuldhaft ermöglichten oder begünstigten Missbrauchs durch Dritte.

3.5. Soweit Vectone dem Kunden auf dessen Wunsch bestimmte Gegenstände (SIM- Karten, Guthaben-Voucher etc.) zusendet, trägt dieser mangels anderer Vereinbarung Risiko und Kosten des Versands.

4. Laufzeit und automatische Beendigung des Vertragsverhältnisses

4.1. Das Vertragsverhältnis wird auf 12 Monate ab Zustandekommen des Vertrages (siehe Pkt. 2) abgeschlossen. Es verlängert sich automatisch durch erneutes Aufladen des Guthabens durch den Kunden, wiederum auf zwölf Monate.

4.2. Der Kunde erhält nach zwölf Monaten eine Erinnerung per SMS, einen Ladevorgang durchzuführen.

4.3. Sind seit dem letzten vertragsverlängernden Ladevorgang 12 Monate vergangen und der Kunde nimmt keine entsprechende Aufladung vor, stehen Vectone Dienstleistungen noch für einen Monat für passive Verbindungen innerhalb Österreichs zur Verfügung. Während dieses Monats hat der Kunde noch Gelegenheit, einen das Vertragsverhältnis verlängernden Ladevorgang vorzunehmen. Andernfalls endet das Vertragsverhältnis mit dessen Ablauf automatisch.

4.4. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1. Der Kunde kann bei den Vertriebspartnern von Vectone ein Guthaben erwerben. Dieses kann durch Eingabe des Aufladecodes in das Endgerät jederzeit bis zum jeweils aktuellen Maximalbetrag eingelöst werden. Das Guthaben ermöglicht es dem Kunden, Vectone Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Ist das Guthaben aufgebraucht, können nur noch passive Verbindungen in Anspruch genommen werden, bis eine erneute Aufladung erfolgt.

5.2. Vom Guthaben werden die Entgelte für in Anspruch genommenen Vectone Dienstleistungen nach den jeweils anwendbaren Entgeltbestimmungen unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln in ganzen Cent abgebucht. Die Abbuchung der Entgelte sowie allfälliger Bearbeitungsgebühren vom aufgeladenen Betrag erfolgt automatisch.

5.3. Eine gesonderte Rechnungslegung findet, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, nicht statt.

5.4. Der verbleibende Aufladebetrag kann jederzeit bei Vectone abgefragt werden.

5.5. Bei Verwendung im Ausland (soweit verfügbar) erfolgt die Verrechnung der Roaming-Entgelte ebenfalls auf diese Weise.

5.6. Die Kredit- und Debitkartenzahlungen werden von der Mundio Gesellschaft, Chillitalk Limited ("Verkäufer") (in Großbritannien unter der Nummer 5506630, mit eingetragenem Firmensitz, 54 Marsh Wall, London E14 9TP, Vereinigtes Königreich) im Auftrag der Mundio

Distribution GmbH bearbeitet (in Österreich unter der Nummer FN426648z eingetragen, Firmensitz Wienerbergstraße 11/12 A, 1100 Wien, Österreich)

5.7. Sicherheit Ihrer persönlichen Daten

Vectone Mobile nutzt fortschrittliche Sicherheitstechnologien und -verfahren, um Ihre persönlichen Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ihre Daten, Kreditkartennummern und PINs sind mit Secure Socket Layer (SSL) Verschlüsselung, wenn sie über das Internet übertragen werden geschützt.

5.8 Bezahlen mit Paysafecard

Für länderübergreifende Aufladungsgebühren empfehlen wir unseren Kunden die AGBs von

paysafecard einzusehen, um mehr über Wechselkursgebühren zu erfahren. Alle Informationen findet ihr hier: <https://www.paysafecard.com/currency-calculator>.

6. Dienstbeschreibung und Dienstqualität von Vectone

6.1. Vectone bietet in Kooperation mit anderen Netzbetreibern mobile Telefondienste einschließlich Kurznachrichten mittels Short Message Service (SMS) und GPRS Dienste für die Öffentlichkeit an.

6.2. Dem Kunden steht eine Sprachbox zur Verfügung. Die jeweils geltenden Gebühren für das Abrufen von Nachrichten sind den jeweils aktuellen Entgeltbestimmungen zu entnehmen.

6.3. Die Verfügbarkeit von Roaming aus dem Ausland samt der geltenden Entgeltbestimmungen kann auf www.vectonemobile.at abgerufen werden.

6.4. Vectone betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und sorgt dementsprechend für deren Verfügbarkeit. Vectone übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Vorübergehende Ausfälle im Kommunikationsnetz von Vectone sowie sonstige Störeinflüsse können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vectone ist aber bemüht, etwaige Ausfälle minimal zu halten und schnellstmöglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Der Kunde hat Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend an Vectone zu melden und Vectone oder von Vectone beauftragten Dritten die Behebung zu ermöglichen. Die Meldung erfolgt bei der Vectone Service-Hotline (0688 911 68 88). Ist das behobene Problem vom Kunden verschuldet, ist Vectone berechtigt, die zur Entstörung erbrachten notwendigen und zweckmäßigen Leistungen und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

6.5. Die beworbene Bandbreite eines Tarifs und die geschätzte maximale Bandbreite sind auf unserer Website www.vectonemobile.at unter „Tarifnutzung“ zu finden. Abhängig von den Umständen (Standort der momentanen Nutzung, Endgerät, tageszeitabhängige Auslastung des Netzes) kann die tatsächliche Geschwindigkeit die dem jeweiligen Tarif zugeordnete (und

beworbene) Maximalgeschwindigkeit erreichen. Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der angegebenen Leistung hat der Kunde Anspruch auf Gewährleistung (durch Verbesserung, Austausch oder, sollten diese nicht möglich oder zumutbar sein, Preisminderung oder Rückabwicklung des Vertrages bei nicht bloß vorübergehenden erheblichen Abweichungen).

Die Vectone Dienstleistungen hängen darüber hinaus von einer Vielzahl von Umständen ab, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Vectone liegen (z.B. Gelände, Umgebung, Wandstärken, Hindernisse, vorübergehende unverschuldete Netzausfälle etc.), sodass eine Zusicherung bestimmter Empfangsverhältnisse nicht möglich ist. Das Dienstangebot im Ausland hängt von Netzausbau und Netzerreichbarkeit der jeweiligen Roaming-Partner von Vectone ab.

6.6. Vectone ist ein MVNO (mobile virtual network operator) und erbringt seine Dienste über das Netz des MNO (mobile network operator) T-Mobile Austria GmbH. Zum Zweck der Qualitätssicherung sowie zur Netzwerkplanung führt T-Mobile regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen werden zur Kapazitätsplanung, zur Erhöhung der Ausfallsicherheit sowie zur Erhöhung der Stabilität und Qualität des Netzes und der darauf basierenden Dienste verwendet. Die aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen die Gesprächsabbruchrate, Erfolgsrate, Datendurchsatzrate, Paketumlaufzeit sowie Alarmierungs- bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systeme, Brandalarme, Einbruchsalarme). Diese Verfahren haben keine Auswirkungen auf die Qualität der Dienste. Weitere Informationen können auf der Homepage von T-Mobile eingesehen werden.

6.7. Informationen zu den Auswirkungen etwaiger Volumensbeschränkungen, der Geschwindigkeit und anderer Dienstleistungsparameter auf Internetzugangsdienste sind auf unserer Website www.vectonemobile.at unter „Tarifnutzung“ zu finden.

6.8. Vectone setzt keine inhaltsabhängigen Netzwerkmanagementmaßnahmen nach Art 3 Abs 3 Verordnung (EU) 2015/2120.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1. Vectone haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, außer bei Personenschäden sowie bei Schäden, die durch den Missbrauch von Passwörtern und Zugangsdaten oder durch eine Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten entstehen. Die Haftung von Vectone für Schäden von Unternehmern ist überdies mit € 730,- pro Schadensfall begrenzt. Vectone haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Vectone nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt, Netzausfall oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossener Geräte verursacht wurden, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme der SIM-Karte durch Dritte.

7.2. Vectone leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Eine Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt grundsätzlich nur bei ungebrauchten, unbeschädigten, vollständigen und originalverpackten Produkten. Ausgenommen davon sind jene Fälle, in denen eine Gewährleistung durch Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder zumutbar ist. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit ohne schriftliche Einwilligung von Vectone der Kunde selbst oder ein Dritter das Produkt wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht. Gegenüber Unternehmern ist die Gewährleistungspflicht von Vectone überdies auf den Fall beschränkt, dass Vectone den Mangel kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Für Verbraucher iSd. KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

7.3. Bei Problemen mit der Qualität der Dienste ist der Kunde berechtigt, sich einen Betrag im Verhältnis zur durch die Störung verhinderten Nutzung gutschreiben zu lassen. Dazu ist das Vectone Kundenservice Center zu kontaktieren.

8. Verträge mit und Leistungen von Dritten

8.1. Alle Inhalte die über Dienstnummern von Vectone abgerufen werden, sind Angebote Dritter, wenn sie nicht ausdrücklich als Inhalte von Vectone gekennzeichnet sind.

8.2. Verträge oder rechtsgeschäftliche Kontakte mit Dritten, die über die Dienstnummern von Vectone geschlossen oder hergestellt werden, bestehen nur zwischen dem Kunden und den Dritten. Vectone übernimmt insbesondere keine Haftung für Produkte, Leistungen oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.

8.3. Mit Zustimmung des Dritten kann Vectone in dessen Namen dem Kunden gegenüber das Inkasso übernehmen.

9. Einzelentgeltnachweis und Entgelteinwendungen

9.1. Im Falle, dass der Kunde namentlich registriert ist, hat er die Möglichkeit, die Zusendung von Einzelentgeltnachweisen anzufordern. Dieser enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Teilnehmernummer und Entgelt der einzelnen Verbindungen. Die passiven Teilnehmernummern werden nur in verkürzter Form dargestellt.

9.2. Einzelentgeltnachweise stellt Vectone elektronisch oder in Papierform monatlich im Nachhinein zur Verfügung. Wünscht der Kunde das mehrmalige Erstellen des Einzelentgeltnachweises, ist Vectone berechtigt, dafür ein Entgelt zu verrechnen. Auf Verlangen wird dem Kunden auch bei elektronischer Erbringung des Entgeltnachweises ein Einzelentgeltnachweis in Papierform übermittelt, wofür kein Entgelt verrechnet wird.

9.3. Einwendungen gegen einen Einzelentgeltnachweis oder Teile davon sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Rechnung bei Vectone schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gelten die darin enthaltenen Daten und Preise als anerkannt. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Vectone wird den Kunden an geeigneter Stelle auf diese Frist und die Auswirkung ihres Ablaufes hinweisen. Erhält der Kunde keinen Einzelgesprächsnachweis, beginnt diese Frist mit Verrechnung der betroffenen Verbindung zu

laufen.

9.4. Im Falle von Einwendungen überprüft Vectone alle der Kalkulation zugrundegelegten Faktoren und bestätigt schriftlich Richtigkeit des Einzelentgeltnachweises oder ändert diesen entsprechend und ersetzt das zuviel berechnete Guthaben binnen angemessener Frist. Wird ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und ist das richtige Entgelt nicht mehr feststellbar, wird, unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung, ein Pauschalbetrag basierend auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Kommunikationsdienstes durch den Kunden berechnet, wenn Vectone einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann (§ 71 Abs 4 TKG), und das darüber hinaus gehende Guthaben ersetzt.

10. Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003

10.1. Kunden und Interessenvertretungen haben die Möglichkeit, sich bei Streit- oder Beschwerdefällen, unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr ab erstmaliger Beschwerdeerhebung durch den Kunden an die Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79) zu wenden, und zwar vor allem bei behaupteten qualitativen Mängeln von Leistungen, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des TKG (§§ 71, 122 TKG 2003). Diese wird sich bemühen, eine angemessene Lösung zu finden.

Verfahrensbestimmungen und erforderliche Unterlagen sind auf der Website der Regulierungsbehörde unter www.rtr.at abrufbar.

10.2. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt vom Streitschlichtungsverfahren im obigen Sinn unberührt. Bei diesen können Einwendungen innerhalb von sechs Monaten ab Abbuchung des entsprechenden Betrages vom Gesprächsguthaben des Kunden geltend gemacht werden, andernfalls die entsprechende Forderung als anerkannt gilt. Das Streitschlichtungsverfahren hemmt den Ablauf dieser Frist.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

11.1. Der Kunde ist zur Weitergabe der SIM-Karte und zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis berechtigt.

11.2. Vectone kann ihre Pflichten oder das gesamte Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des Kunden an Dritte übertragen, wenn damit keine schuldbefreiende Wirkung verbunden ist.

12. Rufnummernanzeige

12.1. Die Rufnummer des Kunden ist bei Anrufen an entsprechend geeignete Endgeräte Dritter für die dritte Person erkennbar ("Rufnummernanzeige"). Der Kunden hat die Möglichkeit, eine solche Anzeige, außer bei Notrufen, für jeden seiner Anrufe als Dauereinrichtung oder einzeln, selbständig und entgeltfrei unterdrücken.

12.2. Weiters kann er die Anzeige der Rufnummer eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei unterdrücken.

12.3. Wird die Rufnummer bereits vor Herstellung der Verbindung angezeigt, hat der Kunde die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

12.4. Bei der Anzeige der Rufnummer des Kunden als Angerufenem besitzt dieser die Möglichkeit, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

13. Dienstunterbrechung oder –abschaltung

13.1. Vectone ist zur Unterbrechung oder Abschaltung eines bzw. der Dienste berechtigt, wenn der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen nicht einhält, oder der Verdacht besteht, dass der Kunde mit Hilfe von Vectone Dienstleistungen strafgesetzwidrige oder rechts-widrige Handlungen (z.B.

Spaming, Hacken etc.) verwirklicht oder der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung das

Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet.

13.2. Ist die Unterbrechung oder Abschaltung von Diensten vom Kunden verschuldet ,
wird eine Bearbeitungsgebühr sowie allenfalls eine Reaktivierungsgebühr in Rechnung gestellt.

14. Ausserordentliche Kündigung

14.1. Aus wichtigem Grund sind beide Vertragsteile zur jederzeitigen und fristlosen
außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Diese hat schriftlich oder
per Fax zu erfolgen.

14.2. Als wichtige Gründe seitens der Vectone gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich,
jene in Pkt. 13 aufgezählten Punkte.

15. Erstattung und Verfall nicht verbrauchter Beträge

15.1. Nicht verbrauchte Beträge können vom Kunden rückgefordert werden, sofern ihnen
bezüglich des jeweiligen Teilnehmeranschlusses tatsächlich getätigte Vorabzahlung zugrunde
liegen.

15.2. Eine Rückforderung nicht verbrauchter Beträge ist ehestens nach Ablauf von zwölf
Monaten seit dem letzten Ladevorgang möglich. Dabei hat der Kunde seine Legitimation
nachzuweisen.

15.3. Für die Rückerstattung ist vorab eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe richtet
sich nach den jeweils geltenden Entgeltbestimmungen. Mit der Rückerstattung endet das
Vertragsverhältnis jedenfalls.

15.4. Macht der Kunde bis zum Ablauf des 19. Monats nach dem letzten, das Vertragsverhältnis
verlängernden Ladevorgang seinen Anspruch auf Rückerstattung des verbleibenden
Aufladebetrages nicht geltend, wird dies als Verzicht auf die nicht verbrauchten Beträge
verstanden und diese verfallen. Der Kunde wird zu Beginn der Frist zur Geltendmachung seines
Anspruches auf die Frist sowie auf die Folgen deren ungenützten Verstreichens gesondert und
in geeigneter Form hingewiesen.

16. Rufnummernportierung

16.1. Jeder Kunde hat das Recht, unter Beibehaltung seiner Rufnummer zu einem anderen Mobil-Telefondienstbetreiber zu wechseln ("Rufnummernportierung"). Im Falle eines Antrages des Kunden auf Rufnummernportierung bleiben sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus einem aufrechten Vertragsverhältnis mit Vectone bestehen. Die Portierung der Rufnummer erfolgt durch Antragstellung des Kunden beim aufnehmenden Betreiber, wobei die erforderliche Nummernübertragungsinformation (NÜV-I) vom abgebenden Betreiber ausgestellt wird, was auf Antrag beim abgebenden oder beim potenziell aufnehmenden Betreiber erfolgt..

16.2. Vectone verrechnet für die Rufnummernportierung die Entgelte nach den gültigen Entgeltbestimmungen.

16.3. Die Portierung kann, ausser in den in gesetzlich vorgesehenen Fällen, auch dann verweigert werden, wenn das aktuelle Guthaben des Kunden die Portierungskosten nicht deckt.

17. Änderungen der AGB

17.1. Vectone ist berechtigt, die AGB zu ändern. Änderungen der AGB, der angebotenen Dienste im Mobiltelefoniebereich und der Entgelte werden auf der Website von Vectone unter www.vectonemobile.at veröffentlicht.

17.2. Änderungen der AGB bzw. der Entgelte, die für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, werden zwei Monate vor deren Inkrafttreten auf www.vectonemobile.at veröffentlicht. Weiters wird der Kunde spätestens ein Monat vor deren Inkrafttreten gesondert darauf hingewiesen. Dieser Hinweis kann durch Ausdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung erfolgen. In dem Fall, dass der Kunde – weil es sich um ein anonymes Prepaid-Vertragsverhältnis handelt – keine Emailadresse oder Anschrift bekanntgegeben hat, kann der Hinweis per SMS erfolgen. Ausserdem berechtigen derartige Änderungen der AGB oder der Entgelte den Kunden zur Kündigung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Änderung. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht gilt ausdrücklich nicht, wenn die Änderung nur zu Gunsten

des Kunden erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index erhöht werden.

17.3. Vectone behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor. Diesbezügliche Änderungen stellen daher keine Änderungen der AGB im Sinne dieses Pkt. 17 dar.

18. Änderungen der Kundendaten:

18.1. Falls der Kunde seine Daten registrieren lässt, hat er Vectone Änderungen dieser Daten unverzüglich bekannt zu geben.

18.2. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb rechtlich bedeutsame Erklärungen von Vectone nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem bei Zusendung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen.

19. Datenschutz

19.1. Vectone ermittelt, verarbeitet oder speichert personenbezogene Daten des Kunden bestehend aus Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses in dem Ausmaß, welches zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch Vectone erforderlich ist.

19.2. Stammdaten sind Familien-und Vorname/Firma, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Bank- oder Kreditkartenverbindung, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität.

19.3. Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.

19.4. Stammdaten werden 7 Jahre nach nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden gelöscht.

19.5. Verkehrsdaten werden bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gespeichert. Sollte es aus verrechnungstechnischen Gründen oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sein, ist auch eine längere Speicherung dieser Daten zulässig.

19.6. Aus verrechnungstechnischen Gründen gespeichert werden Daten, wenn die Rechnung nicht beglichen wurde bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann oder wenn ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann. Im Falle eines Rechtsstreits werden die Daten bis zur endgültigen Entscheidung aufbewahrt. In allen übrigen Fällen werden die Verkehrsdaten nach Ablauf der dreimonatigen Frist gelöscht.

19.7. Vectone ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen. Absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden.

20. Zustimmungen des Kunden

20.1. Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zu Marketingaktivitäten ausschließlich von Vectone verwendet werden, um die angebotenen Dienste weiter zu entwickeln und den Kunden optimal zu betreuen.

20.2. Der Kunde stimmt zu, dass Vectone ihn zu Werbezwecken per Telefon, E-Mail, SMS-Nachrichten oder Fax kontaktiert. Die Zusendung von Informationen über ähnliche Produkte und Dienstleistungen von Vectone mittels SMS oder E-Mail kann jederzeit und kostenfrei abgelehnt werden.

20.3. Der Kunde stimmt zu, dass Vectone den Netzbetreiber wechselt und bevollmächtigt Vectone, in seinem Namen alle hierzu erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben. Die vertraglichen Verpflichtungen von Vectone gegenüber dem Kunden bleiben dadurch unberührt.

20.4. Zudem stimmt der Kunde der Zusendung von Hinweisen über eine bevorstehende Deaktivierung der SIM-Karte durch Mailings oder SMS-Sendungen zu.

20.5. Sämtliche dieser Zustimmungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

21. Europäische Notrufnummer

21.1. Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die lokalen Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.

22. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

22.1. Handelt es sich bei diesem Vertrag nicht um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG, so unterliegt diese Vereinbarung den Gesetzen von England und Wales und der Rechtsprechung der jeweils zuständigen englischen Gerichte.

22.2. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gilt der Gerichtsstand des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung.